



MARKT ISEN

Münchner Straße 12 · 84424 Isen

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 89. ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 3. Dezember 2024
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	20:15 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal

ANWESENHEITSLISTE

Erste Bürgermeisterin

Hibler, Irmgard

Mitglieder des Marktgemeinderates

Aicher, Erhard
Aimer-Kollroß, Gerhard
Angermaier, Hans
Betz, Michael
Betz, Wolfgang
Feuerer, Michael
Jell, Martin
Keilhacker, Josef
Kellner, Carina
Kunze, Michael
Liebl, Lorenz
Lohmaier, Markus
Maier, Andreas
Maier, Manuela
Schex, Bernhard
Schrimpf, Hans
Schrimpf, Raphael
Schweiger, Josef

Schriftführer/in

Pettinger, Christine

Verwaltung

Hobmaier, Isabell	zu TOP 3 bis 8
Rudorfer, Christine	zu TOP 3 bis 8

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Geiger, Florian
Geiger, Lena

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 12.11.2024
- 2 Schulsanierung- und erweiterung; Vorstellung des aktuellen Sach- **GL/949/2023**
standes
- 3 Beratung der Hebesätze für die Grundsteuer A und Grundsteuer B ab **FV/564/2024**
dem 01.01.2025
- 4 Hebesatzsatzung ab dem 01.01.2025 **FV/565/2024**
- 5 Beratung des Nachtragshaushaltsplanes des Marktes Isen für das **FV/561/2024**
Haushaltsjahr 2024
- 6 Genehmigung des Investitionsprogrammes für die Haushaltsjahre **FV/567/2024**
2023 bis 2027
- 7 Genehmigung des Finanzplanes des Marktes Isen für die Haushalts- **FV/562/2024**
jahre 2023 bis 2027
- 8 Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Marktes Isen für das **FV/563/2024**
Haushaltsjahr 2024
- 9 Bayer. Städtebauförderungsprogramm; Bedarfsanmeldung für das **GL/048/2024**
Jahr 2025
- 10 Bayer. Förderprogramm Innen statt Außen; Bedarfsmeldung für das **GL/049/2024**
Jahr 2025
- 11 Antrag der Feuerwehr Mittbach auf Durchführung eines Glühwein- **OA/054/2024**
standls beim Feuerwehrhaus am 07.12.2024 und 14.12.2024 und
Brezenpaschen beim Wirt z`Mittbach am 05.01.2025
- 12 Bekanntgaben und Anfragen

Eröffnung der Sitzung

Erste Bürgermeisterin Hibler erklärt die Sitzung für eröffnet und stellt fest, dass sämtliche Mitglieder des Marktgemeinderates ordnungsgemäß geladen wurden und Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Ort, Zeit und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung wurden gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht.

Gegen die Ladung und Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 12.11.2024

Das Protokoll wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

TOP 2 Schulsanierung- und erweiterung; Vorstellung des aktuellen Sachstandes

Sachverhalt:

Herr Architekt Rieger stellt den aktuellen Sachstand und die Kostenentwicklung vor. Die Präsentation ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Diskussionsverlauf:

Der aktuelle Zeitplan sieht die Beendigung der Baumaßnahme in 2027 vor. Nach jetzigem Stand kann dieser Termin gehalten werden. Falls sich durch die Insolvenz der Trockenbaufirma eine größere Verzögerung ergeben sollte, ist das Ziel jedoch gefährdet. Sobald feststeht, wann die Nachfolgefirma beginnen kann, wird man hier nach Lösungen suchen. Denkbar wäre z.B., Platzhalter für die Trockenbauwände in den Estrich zu setzen oder einen Teil der Wände nachträglich auf den Estrich zu setzen.

beraten

TOP 3 Beratung der Hebesätze für die Grundsteuer A und Grundsteuer B ab dem 01.01.2025

Sachverhalt:

Ab dem 01.01.2025 tritt das neue Grundsteuergesetz in Kraft. Hierfür wurden sämtliche Grund-

stücke durch das Finanzamt neu bewertet. Dadurch entstehen neue Messbeträge.

Bisher waren die Hebesätze der Grundsteuer und Gewerbesteuer Inhalt der Haushaltssatzung des Marktes Isen. Da zum 01.01.2025 keine Haushaltssatzung 2025 vorliegt, wird empfohlen die Hebesätze in einer gesonderten Hebesatzsatzung festzulegen. In der Hebesatzsatzung sollte dann auch der Hebesatz der Gewerbesteuer mitaufgenommen werden.

Derzeit liegen die Hebesätze seit 01.01.2012 für die Grundsteuer A und B bei 400 v.H. und der Hebesatz für die Gewerbesteuer bei 360 v. H.

Im Haushaltsjahr 2024 setzte der Markt Isen Einnahmen fest in Höhe von:

- Grundsteuer A: 88.505,40 €
- Grundsteuer B: 612.986,44 €
- Gewerbesteuer: 1.758.662,40 €.

Hierbei handelt es sich um das vorläufige Rechnungsergebnis.

Grundsteuer ab 01.01.2025:

Die endgültigen Daten aller Messbeträge liegen dem Markt Isen noch nicht vor. Die Auswertung vom 22.11.2024 ergibt vorläufige Messbeträge in Höhe von:

- Grundsteuer A: 15.641,97 € aus 424 Fällen (63 Fälle sind noch offen)
- Grundsteuer B: 222.304,65 € aus 2.175 Fällen (98 Fälle sind noch offen)

Hiervon werden laufend Änderungen und Korrekturen durch das Finanzamt erstellt. Nach Rückmeldung vom Finanzamt Erding fehlen zudem noch die Zurechnungsfortschreibungen (Änderung der Eigentumsverhältnisse) von 2023, 2024 und 2025.

Sofern der Marktgemeinderat die Hebesätze in gleichbleibender Höhe mit 400 v.H. beschließt, ergeben sich folgende vorläufige Einnahmen:

- Grundsteuer A: 62.567,88 €
- Grundsteuer B: 889.218,60 €.

Insgesamt wären damit bei der Grundsteuer aus den geklärten Fällen Mehreinnahmen in Höhe von ca. 250.000 € zu erwarten. Die noch ungeklärten Fälle wurden in die Berechnung noch nicht mit einbezogen.

Gewerbesteuer ab 01.01.2025:

Die Veranlagung der Gewerbesteuervorauszahlungen für 2025 ist noch nicht erfolgt und wird erst Anfang 2025 erstellt. Es wird aber seitens der Verwaltung nicht mit steigenden Einnahmen im Haushaltsjahr 2025 gerechnet; tendenziell wird sich diese Einnahme eher verringern.

Der Freistaat Bayern hat den Bürgern bei der Grundsteuerreform weitestgehend eine Aufkommensneutralität versprochen. Die Hebesätze legt jedoch jede Gemeinde im Rahmen des Selbstverwaltungsrechts fest. Eine einzelfallbezogene Aufkommensneutralität ist innerhalb der Grundsteuer A oder B in der Praxis nicht zu erreichen. Da der Markt Isen zudem aufgrund seiner Haushaltssituation Einnahmen im Verwaltungshaushalt generieren muss, sollte der Hebesatz zumindest gleichbleiben. Die Kommunalaufsicht des Landkreises hat uns außerdem bereits aufgefordert, die Hebesätze bei 400 Punkten zu belassen und die dadurch entstehenden Mehreinnahmen zum Haushaltsausgleich zu verwenden.

Die Verwaltung weist ausdrücklich darauf hin, dass die jetzt festgelegten Hebesätze im Rahmen der Haushaltsplanung 2025 bei Bedarf nochmals diskutiert und ggf. angepasst werden müssen. Die Haushaltsplanung kann erst Anfang des kommenden Jahres erfolgen, sobald die Kreisumlage feststeht, die einen großen Teil des Verwaltungshaushaltes bestimmt.

Diskussionsverlauf:

Mit den Zahlen aus dem Nachtragshaushalt 2024 ist klar, dass die Senkung der Grundsteuerhebesätze keine Option ist.

Es ist gut, dass die Sätze 2024 nicht angehoben wurden, da dann die Belastung für die Bürger nun noch höher wäre. Allerdings kann es aufgrund der Haushaltslage sein, das man hier nochmals nachjustieren muss.

Eine Einkommensneutralität für den einzelnen ist nicht abbildbar.

Der Beschluss zur Festsetzung der Hebesätze muss noch 2024 getroffen werden, da die Rechtsgrundlage für die bisherige Satzung zum 01.01.2025 entfällt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Hebesätze für die Grundsteuer A und B in Höhe von 400 v.H. und den Hebesatz für die Gewerbesteuer in Höhe von 360 v.H. festzusetzen.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

TOP 4 Hebesatzsatzung ab dem 01.01.2025

Sachverhalt:

Die Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer werden ab dem 01.01.2025 nicht mehr im Rahmen der Haushaltssatzung, sondern in einer gesonderten Hebesatzsatzung beschlossen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt folgende:

**Satzung
über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze¹
des Marktes Isen
(Hebesatzsatzung)
vom 03.12.2024**

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1998 ((GVBl. S 796), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586)) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 ((GVBl. 264), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385)) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 ((BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294)), Art. 5 des Bayerischen Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 ((GVBl. S. 638), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128)) und § 16 Gewerbesteuer-gesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 ((BGBl. I S. 4167), zu- letzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411)) erlässt der Markt Isen folgende Satzung:

§ 1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) 400 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 400 v. H.
3. Gewerbesteuer 360 v.H.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

TOP 5	Beratung des Nachtragshaushaltsplanes des Marktes Isen für das Haus- haltsjahr 2024
--------------	--

Sachverhalt:

Im Haushaltsjahr 2024 konnten die Baugrundstücke in der Kreuzstraße und im Baugebiet südliche Haager Straße nicht veräußert werden. Beide Flächen werden über die Sparkasse Wasserburg veräußert, die den Maklerauftrag im Januar 2024 erhalten hatte, nachdem der Markt Isen bereits seit Juni 2023 vergeblich versucht hatte, die Fläche in der südlichen Haager Straße ohne Makler zu verkaufen. Der Verkauf des Baugrundstückes in Burgrain wird voraussichtlich erst Mitte Dezember beurkundet. Der Verkaufserlös wird demnach erst im Haushaltsjahr 2025 beim Markt Isen eingehen. Um den Vermögenshaushalt auszugleichen erhöhen sich aufgrund der Einnahmeausfälle die Kreditaufnahmen um 2.190.000 € und die Rücklagenentnahme. Im Finanzplan 2025 dagegen konnten die Kreditaufnahmen um 2.330.000 € und die geplante Rücklagenentnahme um 441.370 € reduziert werden.

Die Voraussetzungen für die Kaufpreisfälligkeit des Baugrundstückes „Münchner Straße West“ werden im Haushaltsjahr 2024 nicht erfüllt. Demnach kann die geplante Rückzahlung des kurzfristigen Kredites für den Grunderwerb nicht wie im Haushalt geplant zurückgezahlt werden. Es ist eine Umschuldung des kurzfristigen Kredites erforderlich. Geplant ist die Rückzahlung Ende 2025.

Damit die Generalsanierung der Schule im Zeitplan weitergeführt werden kann, wurde zu den bereits im Finanzplan 2026 und 2027 veranschlagten Ansätzen bei den

Haushaltsstellen 2150.9400 und 2151.9400 eine Verpflichtungsermächtigung hinzugefügt. Ebenso für die Ausstattung des aktuellen Bauabschnittes BA III im FPL 2026 bei den Haushaltsstellen 2150.9350 und 2151.9350.

Aufgrund der pauschalen 10 % Kürzung der Personalkosten im Verwaltungshaushalt und dem Rückgang der Gewerbesteuereinnahmen um 500.000 € auf 1.700.000 € anstatt der veranschlagten 2.200.000 €, kann der Verwaltungshaushalt nur durch eine Rücklagenentnahme in Höhe von 250.000 € ausgeglichen werden.

In der Nachtragshaushaltssatzung des Marktes Isen werden die Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungshaushalt um 1.260 € vermindert und die Einnahmen und Ausgaben im Vermögenshaushalt um 265.655 € erhöht.

Die Kreditermächtigung des Marktes Isen wird von 6.760.000 € um 2.190.000 € auf 8.950.000 € erhöht.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird von 13.570.500 € um 4.293.000 € auf 17.863.500 € erhöht.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt den Nachtragshaushalt des Marktes Isen in der vorgelegten Fassung.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

TOP 6	Genehmigung des Investitionsprogrammes für die Haushaltsjahre 2023 bis 2027
--------------	--

Sachverhalt:

Dieser Tagesordnungspunkt wird abgesetzt, da kein Beschluss laut Kommunalaufsicht erforderlich ist.

zur Kenntnis genommen

TOP 7	Genehmigung des Finanzplanes des Marktes Isen für die Haushaltsjahre 2023 bis 2027
--------------	---

Sachverhalt:

Der Finanzplan soll eine umfassende Übersicht über die finanzielle Entwicklung des Marktes Isen über einen mehrjährigen Zeitraum geben und die dauerhafte Ordnung der Finanzen des Marktes Isen sicherstellen. Die Finanzplanung erstreckt sich jeweils auf fünf Jahre (2023 bis 2027) und wird aufgrund der Erfahrungswerte aus Vorjahren fortgeschrieben. Im Finanzplan des Marktes Isen werden die Einnahmen und Ausgaben nach Ausgabearten dargestellt.

Im Finanzplan wurden im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanung die im Vorbericht aufgeführten Änderungen vorgenommen.

Beschluss:

Der geänderte Finanzplan des Marktes Isen für die Haushaltsjahre 2023 bis 2027 wird in der vorgelegten Fassung genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

TOP 8	Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Marktes Isen für das Haushaltsjahr 2024
--------------	--

Sachverhalt:

In der Nachtragshaushaltssatzung des Marktes Isen werden die Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungshaushalt um 1.260 € vermindert und die Einnahmen und Ausgaben im Vermögenshaushalt um 265.655 € erhöht.

Die Kreditermächtigung des Marktes Isen wird von 6.760.000 € um 2.190.000 € auf 8.950.000 € erhöht.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird von 13.570.500 € um 4.293.000 € auf 17.863.500 € erhöht.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Nachtragshaushaltssatzung des Marktes Isen wie folgt:

1. Nachtragshaushaltssatzung des Marktes Isen Landkreis Erding für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Markt Isen folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan des Haushaltes des Marktes Isen für das Haushaltsjahr **2024** wird hiermit festgesetzt; damit werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages	
			gegenüber bisher	auf nunmehr verändert.
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaus- halt				
die Einnahmen	568.740	570.000	15.334.078	15.332.818
die Ausgaben	622.100	623.360	15.334.078	15.332.818
b) im Vermögenshaus- halt				
die Einnahmen	5.232.385	4.966.730	17.283.787	17.549.442
die Ausgaben	3.551.050	3.285.395	17.283.787	17.549.442

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen für den Haushalt des Marktes Isen wird von bisher 6.760.000 € auf nunmehr 8.950.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen für den Haushalt des Marktes Isen wird von bisher 13.570.500 € auf nunmehr 17.863.500 € festgesetzt.

§ 4

Die übrigen Bestimmungen der Haushaltssatzung vom 23.05.2024 bleiben unverändert und gelten weiter fort.

§ 5

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

TOP 9	Bayer. Städtebauförderungsprogramm; Bedarfsanmeldung für das Jahr 2025
--------------	---

Sachverhalt:

Die Bedarfsanmeldung zum Städtebauförderungsprogramm ist ein Rahmenantrag, der ein in sich sinnvolles Maßnahmenbündel und ein in etwa absehbares Programm wiedergeben soll – gemäß den Ergebnissen laufender städtebaulicher Untersuchungen. Es dient zur Beantragung eines Bewilligungsrahmens für die Ortskernsanierung konkret für die Zeit von einem Jahr und soweit absehbar, für die Folgejahre. Der Schwerpunkt liegt im Jahr 2025 auf dem Umbau gem. Ergebnis Rahmenplan (Kreuzung Münchner Straße/Gries) sowie auf dem Kommunalen Förderprogramm zur Durchführung privater Fassadengestaltungsmaßnahmen und der Neugestaltung der Aufenthaltsfläche Am Gries.

Die Kosten der angemeldeten Vorhaben liegen für 2025 bei 110.000 €. Der Antrag auf Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm für das Jahr 2025 muss bis spätestens 02.12.24 bei der Regierung von Oberbayern vorliegen. Die Verwaltung hat die erforderlichen Unterlagen für den Jahresantrag zusammengestellt und bei der Regierung von Oberbayern fristgerecht eingereicht.

Der Marktgemeinderat nimmt den dargestellten Sachverhalt zur Kenntnis.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Isen beschließt den Antrag auf Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm für das Jahr 2025. Der Schwerpunkt liegt im Jahr 2025 auf dem Umbau gem. Ergebnis Rahmenplan (Kreuzung Münchner Straße/Gries), auf dem Kommunalen Förderprogramm zur Durchführung privater Fassadengestaltungsmaßnahmen sowie der Neugestaltung der Aufenthaltsfläche Am Gries. Der erforderliche Eigenanteil wird im Haushalt des Marktes Isen unter Berücksichtigung der aktuellen Haushaltslage bereitgestellt. Da wegen der Haushaltslage nicht alle Maßnahmen auf einmal durchgeführt werden können, kann die Regierung von Oberbayern jeweils eine Bewilligung in Raten vorsehen.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

TOP 10	Bayer. Förderprogramm Innen statt Außen; Bedarfsmeldung für das Jahr 2025
---------------	--

Sachverhalt:

Die Bedarfsanmeldung zum Bayerischen Förderprogramm Innen statt Außen ist ein Rahmenantrag, der ein in sich sinnvolles Maßnahmenbündel und ein in etwa absehbares Programm wiedergeben soll – gemäß den Ergebnissen laufender städtebaulicher Untersuchungen. Er dient zur Beantragung eines Bewilligungsrahmens für die Ortskernsanierung, konkret für die Zeit von einem Jahr und soweit absehbar für die Folgejahre.

Der Schwerpunkt liegt für den Markt Isen 2025 auf der weiteren Sanierung und Nutzbarmachung des Sankt-Zeno-Platzes 3 zu Gemeinschaftszwecken. Betreut wird das Vorhaben durch das Architekturbüro Krug-Grossmann.

Insgesamt förderfähig sind voraussichtlich 3.000.000 €. Bewilligt wurden bereits im Dezember 2022 2.700.000 €. Die vorgesehenen förderfähigen Kosten belaufen sich im Jahr 2025 auf 300.000 €. Die Förderquote liegt bei 80 %.

Der Antrag auf Aufnahme in das Bayerische Förderprogramm Innen statt Außen für das Jahr 2025 muss bis spätestens 02.12.24 bei der Regierung von Oberbayern vorliegen.

Die Verwaltung hat die erforderlichen Unterlagen für den Jahresantrag zusammengestellt und bei der Regierung von Oberbayern fristgerecht eingereicht.

Der Marktgemeinderat nimmt den dargestellten Sachverhalt zur Kenntnis.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Isen beschließt den Antrag auf Aufnahme in das Bayerische Programm Innen statt Außen für das Jahr 2025. Der Schwerpunkt liegt im Jahr 2025 auf der weiteren Sanierung und Nutzbarmachung des Gebäudes Sankt-Zeno-Platz 3 zu Gemeinbedarfszwecken. Betreut wird die Sanierung durch das Architekturbüro Krug-Grossmann. Der erforderliche Eigenanteil wird im Haushalt des Marktes Isen unter Berücksichtigung der aktuellen Haushaltslage bereitgestellt.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

TOP 11	Antrag der Feuerwehr Mittbach auf Durchführung eines Glühweinstandls beim Feuerwehrhaus am 07.12.2024 und 14.12.2024 und Brezenpaschen beim Wirt z`Mittbach am 05.01.2025
---------------	--

Sachverhalt:

Am 09.11.2024 stellte die Feuerwehr Mittbach, vertreten durch den 1. Vorstand Engelbert Perzl, die Anträge, am 07.12.2024 und 14.12.2024 einen Glühweinstandl beim Feuerwehrhaus in Mittbach und am 05.01.2025 Brezenpaschen beim Wirt z`Mittbach abhalten zu dürfen (Anzeige nach § 19 LStVG und Antrag gemäß § 12 GastG).

Die Veranstaltungen am 07.12.2024 und 14.12.2024 sollen um 18.00 Uhr beginnen und um 23.00 Uhr beendet sein. Die Veranstaltung am 05.01.2025 soll um 14.00 Uhr beginnen und um 01.00 Uhr beendet sein.

Die Veranstaltungen sind gemäß Art. 19 Abs. 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetz -LStVG- anzeigepflichtig.

Für den beabsichtigten Alkoholausschank ist eine Gestattung für einen vorübergehenden Gaststättenbetrieb gemäß § 12 Gaststättengesetz -GastG- erforderlich.

Um eine Gestattung gemäß § 12 GastG unter erleichterten Voraussetzungen erteilen zu können, muss die Tätigkeit gewerbsmäßig sein, und es muss ein besonderer Anlass vorliegen.

Die Gewerbsmäßigkeit bzw. Gewinnerzielungsabsicht des Ausschankes liegt ohne weiteres vor, vor allem, da Speisen und Getränke nicht zum Selbstkostenpreis abgegeben werden sollen.

Typische Beispiele für einen besonderen Anlass sind dem Bundesverwaltungsgericht zufolge z.B. Volks-, Bürger-, Frühlings-, Sommer-, Herbstfeste, oder Schul-, Jugend- und Vereinsfeste.

Ein Veranstalter kann im Jahr aus verschiedenen Anlässen mehrere Gestattungen erhalten, z.B. für Frühlingsfest, Sommerfest, Weinfest, Herbstfest.

Ein besonderer Anlass für die Erteilung einer Gestattung nach §12 GastG unter erleichterten Voraussetzungen liegt hier in Form des Glühweinstands und Brezenpaschens vor.

Beschluss:

Den Anträgen der Feuerwehr Mittbach vom 09.11.2024 zur Durchführung der Veranstaltungen „Glühweinstand!“ beim Feuerwehrhaus am 07.12.2024 und 14.12.2024 und „Brezenpaschen“ beim Wirt z`Mittbach am 05.01.2025 wird vorbehaltlich der Erteilung der notwendigen weiteren Erlaubnisse zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

TOP 12 Bekanntgaben und Anfragen

Es werden keine Bekanntgaben oder Anfragen geäußert.

Erste Bürgermeisterin Hibler schließt um 20:15 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Vorsitzende

Irmgard Hibler
Erste Bürgermeisterin



Christine Pettinger